

Vereine haften auch für Unfälle beim therapeutischen Reiten

Unsere Rechtsordnung kennt in bestimmten Fällen eine Verantwortung für die Gefährdung anderer auch ohne eigenes Verschulden. Dazu zählt auch das „Halten von Tieren“, insb. wenn es sich um „Luxustiere“ handelt. Verantwortlich und damit schadensersatzpflichtig ist grundsätzlich der Halter des Tieres. Tierhalter ist, wer über das Tier bestimmen kann, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt und das Risiko seines Verlustes trägt. Besser dran ist nur derjenige, der das Tier zum Erwerb hält. In diesem Falle gilt das Tier nicht als „Luxustier“, sondern als „Erwerbstier“. In diesem Falle haftet der Tierhalter nur dann, wenn er das Tier nicht ordnungsgemäß beaufsichtigt hatte (was er allerdings beweisen muss).

Das Oberlandesgericht Hamm, 9 U 11/09, hat mit Urteil vom 22.09.2009 zu diesem Fragenkomplex eigentlich Altbekanntes wiederholt und mit seltener Deutlichkeit Klarstellungen getroffen:

Kommt es bei der Erteilung von (therapeutischem) Reitunterricht zu einem durch Tiergefahr verursachten Unfall, kann sich der Reitlehrer als Tierhalter nur dann entlasten, wenn er solchen Unterricht berufsmäßig erteilt; dazu reicht eine nur gelegentliche Tätigkeit - neben einem sonst ausgeübten Hauptberuf - nicht hin.

Auch einem Reitverein, der satzungsgemäß therapeutisches Reiten anbietet, ist die Entlastung verschlossen, wenn die Haltung von Pferden nicht der Erzielung von wirtschaftlichem Gewinn dient, wie dies bei gemeinnützigen Vereinen der Fall ist.

Allein die Teilnahme eines körperlich beeinträchtigten Menschen am therapeutischen Reiten begründet nicht schon den Vorwurf des Mitverschuldens.

Die Klägerin begehrt Schmerzensgeld und Feststellung umfassender Ersatzpflicht beider Beklagter für eine Lendenwirbelfraktur, die sie sich bei einem Sturz von dem Pferd P, dessen Halter der Verein V ist, zuzog. Dazu kam es, während der Reitlehrer R ihr und ihrer Tochter T in der Halle eine Reitstunde erteilte, in deren Verlauf ihr T auf dem Pferd Q, dessen Halter R ist, in der Halle vorausritt.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass ein unberechenbares Tierverhalten von Q letztlich den Sturz der Klägerin von P und ihre Wirbelsäulenverletzung herbeigeführt hat. Eine insoweit gegebene mittelbare Verursachung ist ausreichend. Unstreitig ist Q beim Reiten im Zirkel von ihrer Reiterin T ungewollt so langsam geworden, dass P mit der aufsitzenden Klägerin aufschloss und außen an Q vorbei lief. Ob Q in diesem Augenblick gebuckelt, oder nur "den Schweif gedreht" hat, ist unerheblich. Beides stellt eine eigenwillige Abwehrbewegung dar, die P weiteres Bewegungsverhalten bis hin zu dessen abrupten Stehenbleiben auslöste. Unerheblich ist auch, ob P sich beim Überholen von Q bereits – auf R's Kommando der Klägerin – im Galopp befand, wie die Klägerin erklärt und die Zeugin T bestätigt hat, oder in den Galopp fiel, weil er durch das Anhalten von Q und darauf folgende, unkontrollierte Zurufe der Klägerin irritiert war, wie von den Beklagten behauptet.

Die Klägerin konnte sich nicht mehr im Sattel halten, weil P nach dem Passieren der stehen gebliebenen Q nun seinerseits zumindest abrupt stehen blieb, wie R bei seiner Anhörung eingeräumt hat. Darauf, ob P zusätzlich gebuckelt hat, kam es nicht an. Auslöser seines abrupten Bremsens, vielleicht sogar Buckelns, das der Klägerin den Halt auf seinem Rücken nahm, war das vorausgegangene Verhalten von Q, ohne das P nicht derart irritiert worden wäre. Hieran hatte das OLG keinen Zweifel, weil der zeitliche Zusammenhang zwischen dem "Bocken" beider Pferde sehr eng war – P war nur etwa 20 bis 30 m weiter galoppiert –, und eine andere, nicht von Q in Gang gesetzte Ursachenkette dafür nicht erkennbar ist. Dass die

Klägerin durch eigenes, objektiv ungeschicktes Verhalten die Irritation von P verstärkt haben mag, unterbricht den Zusammenhang nicht. Denn auch dann bleibt das Stehenbleiben und mindestens "Schweifdrehen" von Q (mittelbar) Ursache für den Unfall.

R machte geltend, Q sei seinem Beruf als Reitlehrer zu dienen bestimmt gewesen. Beruf ist – selbst ohne wirtschaftliches Angewiesensein auf seine Ausübung – eine fortdauernde, selbstgewählte und den Lebenszweck eines Menschen bildende Tätigkeit. Dafür, dass die Erteilung von Reitunterricht den "Lebenszweck" des R bildete, fehlte es an Sachvortrag. Nicht nur seine geringen Einnahmen daraus weisen auf einen nur untergeordneten zeitlichen Umfang dieser Tätigkeit hin. R hatte seine Reitlehrertätigkeit schon erstinstanzlich selbst als Hobby bezeichnet. Bei seiner Anhörung vor dem OLG hat er das dahin ergänzt, er gebe die Reitstunden nur "hobbymäßig", nicht als Beruf, während sein Hauptberuf die selbständige kaufmännische Tätigkeit im Bereich Beschallungsanlagen sei.

Der Schadenersatzanspruch der Klägerin ist nicht durch ein Mitverschulden gemindert. Dass die Klägerin durch ihr Reitverhalten oder durch Schreie das Aufgaloppieren von P auf die anhaltende Q vorwerfbar verursacht hätte, hat R nicht beweisen können. Bei ihrem Ausbildungsstand als Reitschülerin, den R als den eines "guten Anfängers" bezeichnet, war der Klägerin ein umsichtigeres Verhalten noch nicht abzufordern.

Der Klägerin ist gleichfalls nicht als eigener Verursachungsbeitrag anzulasten, dass sie sich trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Gebrauch beider Beine, die einen stets ausreichenden Schenkeldruck in Frage stellte, dem Risiko des Reitunterrichtes ausgesetzt hat. Denn nachdem R als auch hinsichtlich des therapeutischen Reitens nicht unerfahrener Lehrer ihren Unterricht in voller Kenntnis ihrer Behinderung übernommen hatte, durfte die Klägerin erwarten, dass er unter entsprechender Rücksichtnahme darauf durchgeführt werden würde. Wenn sie gleichwohl mit dem insoweit bestehenden Risiko hätte belastet bleiben sollen, hätte es eines ausdrücklichen Haftungsausschlusses zwischen den Beteiligten bedurft.

Aber auch der Verein V wurde verurteilt.

Eine Verletzung der Klägerin durch das Pferd P des V liegt vor, da die Klägerin von P stürzte, weil P aufgrund eines unberechenbaren, selbständigen Tierverhaltens aus dem Galopp heraus zumindest abrupt stehen blieb, wenn nicht sogar hinten hoch ging und also buckelte.

Die Entlastungsmöglichkeit besteht entgegen der Auffassung der Vorinstanz auch für V nicht. Dass die von einem Verein gehaltenen Pferde als grundsätzlich Luxustiere auch einem erwerbswirtschaftlichen Nebenzweck dienen, hat indes schon der BGH ausdrücklich nicht als ausreichend zur Eröffnung der Entlastungsmöglichkeit angesehen. Erforderlich ist dafür vielmehr, dass der Halter das Pferd nicht (nur) zur Ausübung des Reitsports nutzt, sondern seine hauptsächliche Zweckbestimmung dem Erwerb dient. Es reicht nicht schon, dass ein Verein die Tiere zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke einsetzt, sondern es kommt darauf an, ob diese Zwecke der Einnahmenerzielung dienen. Nur dann läge auch eine von § 833 S. 2 BGB erfasste Zweckbestimmung vor, was bei einem Idealverein aber regelmäßig nicht der Fall ist. Wäre ein Mitglied des V persönlich Halter von P für eigenes therapeutisches Reiten gewesen, wäre ihm die Entlastungsmöglichkeit verschlossen. Das ist für einen Idealverein, dessen Zweck es ist, seinen Mitgliedern das therapeutische Reiten zu ermöglichen, analog der BGH-Rechtsprechung nicht anders. Auch hier wird "Luxus"-Tierhaltung nur gebündelt. Darauf, wie achtbar der satzungsmäßige Zweck sein mag oder ob der Verein "gemeinnützig" i. S. d. Steuerrechts ist, kommt es für § 833 S. 2 BGB nicht an; privilegiert ist nach noch geltendem Recht nur eine kommerzielle Zwecksetzung. Die dadurch

gegebene Diskriminierung ideeller oder sogar gemeinnütziger Zwecke mag als gesetzgeberisch verfehlt empfunden werden, wird aber bis zu einer Gesetzesänderung für unvermeidlich gehalten.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter www.anwaltsauskunft.de.

Rechtsanwalt Frank Richter
Kastanienweg 75a
D-69221 Dossenheim
Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619
Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510
Mailto: anwalt@richterrecht.com
Internet: www.richterrecht.com, www.reitrecht.de